

## „Campuslieferdienste“ und Kopierendirektversand nach § 60e Abs. 5 UrhG

Die Kommission Recht hat sich mit der Frage beschäftigt, ob sog. „Campuslieferdienste“ unter die neue Bestimmung in § 60e Abs. 5 UrhG („Kopierendirektversand“) fallen. Mit „Campuslieferdienste“ sind Übermittlungen der Bibliothek ausschließlich an Angehörige der gleichen Institution gemeint (Hochschulbibliothek übermittelt an Mitarbeiter und/oder Studierende der eigenen Hochschule).

Im letzten Gesamtvertrag zum Kopierendirektversand (§ 53a UrhG) war diese Frage ausdrücklich geregelt: „Der Kopienversand ... innerhalb einer Einrichtung wird nicht als Kopienversand nach § 53a UrhG angesehen.“ Dies wurde an anderer Stelle noch näher erläutert: „Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopienversand an Angehörige einer Einrichtung, dazu gehören auch Fernstudenten, unabhängig vom Ort und einer etwaigen Gebühren- bzw. Entgeltspflicht.“

§ 53a UrhG wurde - in diesem Punkt unverändert – im Rahmen der aktuellen Reform in den neuen § 60e Abs. 5 UrhG überführt. Obwohl der Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“ zu § 53a UrhG inzwischen gekündigt ist, bestehen die Gründe, die zu der Klarstellung im alten Vertrag geführt hatten, nach Auffassung der dbv Kommission Recht auch unter der neuen Gesetzeslage fort. Die Übermittlung an eigene Angehörige (Mitarbeiter, Studierende) stellt keine Übermittlung nach § 60e Abs. 5 UrhG dar. Entsprechend gibt es keine Vergütungspflicht nach § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG und es ist auch keine Meldung an die VG Wort erforderlich.

Arne Upmeier, 14.03.2018